

Wahlordnung

Mathematik-Olympiaden e.V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Dresden am 05.05.2008

§ 1

Kandidaten

Bis zum Beginn der Wahlhandlung kann jedes Vereinsmitglied Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Das Einverständnis zur Kandidatur muss jeder Kandidat persönlich auf der Mitgliederversammlung oder gegenüber dem Vorstand erklären.

§ 2

Wahl in die Einzelfunktionen des Vorstandes

- (1) Die Wahlen in die Einzelfunktionen des Vorstandes gemäß § 7 (1) a)–d) der Satzung erfolgen durch getrennte Wahlgänge, in denen jedes anwesende Vereinsmitglied jeweils genau eine Stimme hat.
- (2) Über mehrere Kandidaten wird grundsätzlich geheim abgestimmt. Ist in einem Wahlgang nur über einen einzelnen Kandidaten abzustimmen, so wird eine offene Abstimmung durchgeführt – es sei denn, ein Vereinsmitglied beantragt eine geheime Abstimmung.
- (3) In einem Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt. Tritt dieser Fall ein, so ist die Wahl erfolgreich beendet.
- (4) Wird die Wahl durch einen Wahlgang mit mehreren Kandidaten noch nicht erfolgreich beendet, so ist zunächst ein zweiter Wahlgang mit denjenigen beiden Kandidaten durchzuführen, für die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen abgegeben wurden. Ist die Wahl auch dann noch nicht erfolgreich beendet, so gibt es einen dritten Wahlgang, in dem nur noch über den einzelnen Kandidaten abgestimmt wird, für den im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen abgegeben wurden.
- (5) Eine Wahl ist erfolglos zu beenden, wenn über nur einen einzelnen Kandidaten abgestimmt, dieser aber nicht gewählt wurde.

§ 3

Wahl der Beisitzer

- (1) Gibt es nicht mehr Kandidaten, als Beisitzer gemäß Satzung zu wählen sind, so wird für jeden Kandidaten eine offene Abstimmung durchgeführt – es sei denn, ein Vereinsmitglied beantragt eine geheime Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt.
- (2) Kann die Wahl nicht gemäß Abs. (1) durchgeführt werden, so besteht das gesamte Wahlverfahren für die Beisitzer aus aufeinanderfolgenden geheimen Wahlgängen. Diese gleichartigen Wahlgänge werden bis zur Wahl der in der Satzung bestimmten Anzahl von Beisitzern durchgeführt. Das Wahlverfahren endet jedoch vorzeitig, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt oder sobald es keine Kandidaten mehr gibt.
- (3) Die Kandidaten der einzelnen Wahlgänge sind die in vorhergehenden Wahlgängen noch nicht zum Beisitzer gewählten Kandidaten des Wahlverfahrens. Jedes anwesende Vereinsmitglied hat in jedem Wahlgang so viele Stimmen, wie noch Beisitzer zu wählen sind. Die Stimmen werden auf einem gemeinsamen Stimmzettel pro Vereinsmitglied abgegeben, dabei ist Stimmhäufung nicht zulässig.
- (4) Durch jeden Wahlgang werden die jeweils noch zu wählenden Beisitzer nach fallender Stimmenanzahl bestimmt – dies jedoch nur unter allen denjenigen Kandidaten, die auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel eine Stimme erhielten.

§ 4**Wahl der Kassenprüfer**

- (1) Gibt es nicht mehr als zwei Kandidaten für diese Wahl, so wird eine offene Abstimmung durchgeführt – es sei denn, ein Vereinsmitglied beantragt eine geheime Abstimmung.
- (2) Gibt es mehr als zwei Kandidaten für diese Wahl, so wird ein geheimer Wahlgang durchgeführt, bei dem jedes anwesende Vereinsmitglied zwei Stimmen hat.
- (3) Unter allen Kandidaten sind die höchstens zwei gewählt, für die die meisten gültigen Stimmen abgegeben wurden.

§ 5**Einzelheiten zum Wahlverfahren**

- (1) Offene Abstimmungen erfolgen mittels Handzeichen. Geheime Abstimmungen werden mittels Stimmzettel durchgeführt.
- (2) Alle Stimmabgaben eines Stimmzettels sind ungültig, wenn die Zuordnung einer Stimme zu einem Kandidaten nicht eindeutig erkennbar ist oder wenn für einen Kandidaten mehr als eine Stimme abgegeben wurde.
- (3) Ist im Fall von Stimmgleichheit eine Entscheidung notwendig, so wird diese durch offene Stichwahlen getroffen.
- (4) Eine zuvor erfolglos beendete Wahl kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung wiederholt werden, dies jedoch nur einmalig. Zur Wiederholung einer Wahl können erneut Kandidaten gemäß § 1 vorgeschlagen werden.